

## § 061 SGB VIII

(1) Für den Schutz von [Sozialdaten](#) bei ihrer [Verarbeitung](#) in der Jugendhilfe gelten § [35 SGB I](#) (des Ersten Buches), §§ 67 SGB X bis 85a SGB X (des Zehnten Buches) sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von [Sozialdaten](#) bei ihrer [Verarbeitung](#) im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund und Beistand gilt nur § [68 SGB VIII](#).

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der [personenbezogenen Daten](#) bei der [Verarbeitung](#) in entsprechender Weise gewährleistet ist.